

Unbekannte Kirchendokumente

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4149&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 17. März 1935

Die evangelischen Pfarrämter Masowiens – Wie das Lodzer Pfarramt organisiert wurde

Wie schon in früher veröffentlichten Artikeln angedeutet, ist die Regierung Polens zu Beginn der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zur Organisation evangelisch-lutherischer Parochien geschritten und hat sich hierbei in ihren Plan keineswegs von den Belangen der damals bereits bestehenden evangelischen Landgemeinden irgendwie beeinflussen noch leiten lassen, sondern einzig und allein von den höheren Gesichtspunkten der kurz vorher großen Stile vorbereiteten und durchgeführten Immigrationspolitik, die auf die Ansetzung und Entwicklung der Industrie und des Handwerks abzielte. Danach sollten zunächst nur dort evangelische Pfarrämter eingerichtet werden, wo Fabriksiedlungen entstehen sollten. Im Sinne dieser Politik wurden bestehende Pfarrämter aufgehoben und nach anderen Ortschaften verlegt (wie zum Beispiel Parochie Groß-Bruzyca nach Alexandrow), und Gemeinden, die sich bereits so weit entwickelt hatten, um ein eigenes Pfarramt zu erhalten, wurden einfach zu Filialgemeinden der im Werden begriffenen Parochien der Fabriksiedlungen gemacht (wie zum Beispiel Nowosolna). Dieses Vorgehen der Regierung stieß natürlicherweise auf den Widerstand der alten Landgemeinden und führte zu mannigfachen Berufungen und Vorstellungen des evangelischen Konsistoriums einerseits und der Betroffenen Landgemeinden andererseits bei den zuständigen Regierungsstellen. Aber alle gegen die Politik der Regierung gerichteten Berufungen blieben erfolglos, umso mehr als diese von der Wojwodschaftsbehörde immer bagatellisiert und niemals befürwortet wurden.

Als im Mai und Juni 1826 die Repartition der Beitragsteuer für den in Angriff genommenen Bau der Parochialkirche und des Pastorhauses in Lodz durchgeführt und die Gemeinde Nowosolna in gleicher Höhe besteuert werden sollte wie die Landgemeinden, die bis dahin noch keine Kirche hatten, entschloss sich die Gemeinde Nowosolna, bei der höchsten Regierungsinstanz gegen diese Besteuerung vorstellig zu werden und gleichzeitig die Bitte um Einrichtung eines Pfarramts Nowosolna zu erneuern. Der dahingehende Antrag wurde vom Ortsvorstand der Gemeinde Nowosolna der Regierungskommission für Bekenntnisfragen und Aufklärung unter dem 24. Mai 1826 unterbreitet. Die Regierungskommission nahm diesen Antrag zur Kenntnis und ließ dem Vertreter nur wo sollen hast die Antwort zu gehen, dass eine endgültige Entscheidung erst erfolgen werde, wenn die Wojewodschaftskommission zu dem Gesuch Stellung genommen haben werde. Indessen richtete die Regierungskommission an die Wojewodschaftsbehörde folgendes Handschreiben:

„Warschau, den 3. Juni 1826. Der Regierungskommission ist ein Gesuch der evangelischen Landgemeinde Nowosolna vom 24. Mai d. J. unterbreitet worden, in dem diese Gemeinde um Ausschluss aus dem neugebildeten evangelischen Kirchspiel Lodz bittet mit der Begründung, dass Lodz infolge zu großer Entfernung die Befriedigung der religiösen Belange Nowosolnas durch Einverleibung in die Parochie Lodz zur Tragung doppelter Lasten verurteilt sein werde, weil in der Kolonie bereits ein Gotteshaus existiert demzufolge auch weiterhin unterhalten werden muss.

Mit Rücksicht darauf, dass die Entfernung dieser Kolonie von Lodz nicht so groß ist, dass dadurch eine selbstständige Parochie bedingt sein würde und dass der Ausschluss der Kolonie aus dem Kirchspiel Lodz die Entwicklung des neu gegründeten Gemeinwesens beeinträchtigen würde, findet die Regierungskommission, dass der ersten Forderung der Siedlung Nowosolna betreffs Ausschlusses nicht stattgegeben werden kann; aber in Betracht ziehend, dass Nowosolna als Filialpunkt des Lodzer Kirchspiels bestätigt worden ist und dass dort ein auf Kosten der Einwohner erbautes Gotteshaus existiert, glaubt die Regierungskommission darauf hinweisen zu müssen, dass es vielleicht angebracht

Unbekannte Kirchendokumente

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4149&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 17. März 1935

erscheint, dieser Kolonie in Sachen der Beitragzahlung zu Gunsten des Kirchbaus in Lodz gewisse Erleichterungen einzuräumen.“

Die daraufhin der Kolonie Nowosolna eingeräumten „Erleichterungen“ in der Beitragzahlung für die Lodzer Kirchengemeinde waren jedoch so verschwindend gering, dass diese gar nicht für den Unterhalt der eigenen Kirche in Nowosolna in Betracht kamen. Es ist daher kein Wunder, wenn man in den verschiedenen amtlichen Archiven auf große Aktenbündel stößt, die fast ausschließlich jene Streitigkeiten illustrieren, die während der Zeit der Gründung der Lodzer Parochie und dem Zeitpunkt der Teilung der Kirchengemeinde Nowosolna infolge der Beitragszahlungen entstanden sind.

Einsetzung des ersten zeitweiligen Kirchenkollegiums in Lodz

wir haben schon einmal die Tatsache hervorgehoben, dass das evangelische Kirchenwesen Masowiens, soweit es auf die zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückgeht, auf Anordnung und unter strengster Kontrolle der oberen Regierungsbehörden organisiert wurde. So nahm in Lodz die Einrichtung des Kirchenwesens kein geringerer als der Chef der Fabriksektion der Masowischen Wojewodschaft, Staatsreferendar Benedykt Tykel vor. Er organisierte das erste zeitweilige Kirchenkollegium, indem er als Mitglieder die ihm geeignet erscheinenden Lodzer Fabrikanten berief diese später von der Wojewodschaftskommission bestätigen ließ. Es waren dies:

1. der Lodzer Ortsbürgermeister; 2. Pastor Heinrich Bando-Zgierz; 3. der Besitzer der ersten Lodzer Baumwollspinnerei Christian Friedrich Wendisch-Pfaffendorf; 4. Kaufmann Jan Adamowski Lodzer Neustadt; 5. Schultheiß Bernhard Klebsattel Nowosolna.

Dieses erste zeitweilige Kollegium führte die Geschäfte der Lodzer evangelischen Gemeinde so lange, bis die Kirche und das Pastor Haus erbaut waren und trat zurück, als die Wojewodschaftskommission durch Handschreiben vom 7. Januar 1828 an den Lenczyer Kreiskommissar die Wahl eines **ordentlichen Kirchenkollegiums** anbefahl.

Die Wahl erfolgte am 21. April 1826 unter persönlichem Vorsitz des Lenczyer Kreiskommissars Klobukowski. Zur Wahlversammlung waren nach dem Wahlprotokoll erschienen: Ortsbürgermeister **Karl Tangermann, Pastor Friedrich Metzner, August Rundzieher, Christian Friedrich Wendisch, Johann Weber - Nowosolna, Jan Adamowski, Christof Bremer, Gottlieb Petrach, Schultheiß in Henrykow, Johann Schultz und Jakob Steltzer aus Antoniew Stoki; Martin Redner und Andreas Firus aus Dombrowa; Michael und Josef Kautz aus Gurki; Christof Belke und Friedrich Heinen aus Janow; Gottlieb Neumann und Hofseß aus Unterwionczyn; Mergenthaler aus Augustow; Gottlieb Engel aus Andrespol; Johann Lück aus Justynow; Johann Rucks aus Januwka; Gottfried Rode aus Andrzejew; aus Lodz: August Schmidt, Johann Fiedler, Christian Fiedler, J. Pietsch, Karl Bezille und Karl Saenger.**

Den Verlauf und das Ergebnis der Wahl gibt das Sitzungsprotokoll wieder, dass Klobukowski der Wojewodschaftskommission zur Begutachtung und Bestätigung eingesandt hat. Es lautet:

*„... In Ausführung der Anordnung der Wojewodschaftskommission vom 7. Januar l. J. Ist der Kommissar des Lenczyer Kreises nach Lodz gefahren, um die Wahl dreier Mitglieder des Kollegiums der evangelischen Kirche in Lodz vorzunehmen. Nach Zusammentritt der vorgeladenen Gemeindeglieder forderte der Kreiskommissar die versammelten auf, sechs Kandidaten zu nennen. Nach kurzer Beratung wurden folgende Kandidaten vorgeschlagen: **1. Christian Friedrich Wendisch, 2. August Rundzieher, 3. Karl Gottlieb Saenger, 4. Christian Teuchert, 5. Johann Weber, 6. Friedrich Erhardt.***

Nach Zählung der hierauf geheim abgegebenen Stimmen, erwiesen sich als durch Mehrheit gewählt:

1. August Rundzieher

Unbekannte Kirchendokumente

Quelle: <http://bcu.l.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4149&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 17. März 1935

-
2. **Christian Friedrich Wendisch**
 3. **Johann Weber - Nowosolna.**

Sonach wird sich das erste ordentliche Kollegium der evangelischen Kirche in Lodz wie folgt zusammensetzen: von Amtswegen: 1. Ortsbürgermeister Karl Tangermann, 2. Pastor Friedrich Metzner; als durch die Wahl berufen: 3. August Rundzieher, 4. Christian Friedrich Wendisch, 5. Johann Weber.

Der Kreiskommissar empfahl den neu gewählten Mitgliedern des Kirchenkollegiums ihre Obliegenheiten als Kirchenvorsteher zum Wohle der Allgemeinheit und der Kirche zu erfüllen und über die Unversehrtheit des gesamten beweglichen und unbeweglichen Kirchenvermögens getreulich zu wachen, was zu tun sie feierlichst versprochen.“

Nach den Akten der Masowischen Wojewodschaftskommission wurde dieses Protokoll am 16. Juni 1828 bestätigt. Wir geben dieses Protokoll deswegen so ausführlich wieder, weil es nicht nur ein hochwichtiges geschichtliches Ereignis darstellt, sondern weil durch diese Urkunden das gesamte Vermögen der evangelischen Kirche in Lodz, Kirche und Pastorhaus, dem ersten freigewählten Kirchenkollektion zur Verwaltung übergeben worden ist. Dieses Protokoll gehört zu den Dokumenten, die das Besitzrecht der Gemeinde auf Kirchengrundstück, Kirche und Pastorhaus, nachweisen.“

Anstellung des ersten Küsters in Lodz

Den uns vorliegenden Akten entnehmen wir noch den Text der Urkunde, die bei Anstellung des ersten Küsters der evangelischen Kirche in Lodz Karl Rakete verfasst wurde. Diese ist in deutscher Sprache verfasst und lautet folgendermaßen:

„Das verordnete Kirchen-Kollegium der Evangelischen Parochie zu Lodz erwählt hiermit nach gegenseitiger Beratung zum Küster an der Evangelischen Kirche zu Lodz Carl Rakete, Bürger und Tuchmachermeister allhier, mit der Bedingung, folgender Instruction in allen Punkten treulich nachzukommen bei Verlust dieses kirchlichen Amtes: 1. Der wählte und verordnete Wächter muss Bürger und Meister eines Gewerbes in der Stadt Lodz sein und einen unbescholtenen sittlich guten Wandel führen. 2. Geschehen bei dem verrotteten Kirchen-Kollegium widrigenfalls beglaubigte Anzeigen gegen denselben während seiner Amtsführung oder kömmt er in Kriminal-Untersuchung, so ist er bis auf seine genügende Rechtfertigung einstweilen seines Amtes entlassen oder bei dem Mangel einer Rechtfertigung desselben sogleich verlustig. 3. Muss dasselbe das Reinigen des Gotteshauses jederzeit nach Anweisung des verordneten Kirchen-Kollegiums pünktlich besorgen und jede mutwillige oder zufällige Verletzung in demselben oder an demselben sogleich bei harter Verantwortung anzeigen. 4. Muss derselbe bei allen gottesdienstlichen Handlungen in der Parochie zugegen sein, sie mögen in oder außer der Kirche verrichtet werden und sich deswegen fleißig bei dem jederzeitigen Pastor erkundigen, um die nötigen Hantierungen dabei mit aller Aufmerksamkeit zu verrichten. 5. Muss derselbe, falls eine Orgel in der Kirche ist, einen Balkentreter für seine eigene Rechnung halten und hat sodann für die pünktliche Beobachtung dieses Postens Sorge zu tragen. 6. Muss dasselbe das Verfertigen der Oblate besorgen, die heiligen Gefäße jederzeit reinigen und nach Vorschrift des Pastors handhaben. 7. Falls die Kirchenglocken haben wird, muss derselbe das Läuten an Sonn- und Festtagen sowie zur allen bestimmten Vorfällen und Tageszeiten treulich und pünktlich besorgen, ebenso die Einkleidung des Altars und der Kanzel. 8. Muss derselbe dem verordneten Kirchen-Kollegium überhaupt und insbesondere dem jederzeitigen Pastor oder dessen Stellvertreter jederzeit willig und gehorsam sich erweisen und falls AV reisen muss oder krank wird, demselben sogleich schuldige Anzeige machen und einen tauglichen Stellvertreter besorgen. 9. Dafür erhält derselbe jährlich 200 Polnische Gulden festen Gehalts, welchen er monatlich oder quartaliter gegen vom Ortsbürgermeister der Stadt ... und

Unbekannte Kirchendokumente

Quelle: <http://bcu.l.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4149&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 17. März 1935

autorisierte Quittungen aus der hiesigen Stadtkasse zu erhalten hat. 10. Ebenso erhält er ein freiwilliges Opfer bei Trauungen und Taufen. Lodz, den 1. Januar 1829. Gez. Carl Rakete, Tangermann Bürgermeister, Friedrich Metzner Pastor, August Rundzieher, C. F. Wendisch.“

Zu dem vorstehenden Dokument ist zu bemerken, dass in allen Kirchen, die in den verschiedenen Fabrikstädten Masowiens in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden sind, zu Küstern immer nur Tuchmacher berufen wurden. Dieser Grundsatz ist, wie wir noch sehen werden, bis in die neuere Zeit hinein beobachtet worden.